

Beschlussvorlage

Mitgliederversammlung am 03.04.2025

Förderverein Museum Brot und Kunst e.V.

(Amtsgericht Ulm, VR 1227)

TOP: – Satzungsänderung/Neufassung der Vereinssatzung

Es gehört zu einer verantwortungsvollen Vorstandsarbeit die Vereinssatzung immer wieder zu prüfen. Es ist hierbei festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen erforderlich und ob und in welchem Umfang eine Anpassung an neue und an geänderte gesetzliche Normen vorzunehmen ist.

Ziele der Satzungsänderung sind:

- Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Normen,
- Erhalt der Gemeinnützigkeit,
- Zukunftsfähigkeit des Vereins.

Hierbei wird die Satzungsänderung genutzt, die Vereinssatzung neu zu strukturieren. Die Paragraphen werden teils neu gefasst und thematisch geordnet; Ergänzungen werden eingefügt. Die Überarbeitung entspricht einer Neufassung und ist auch als Neufassung anzuzeigen. Der Satzungszweck wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zur Satzungsänderung und der Beschlusslage hierzu hat die aktuelle Vereinssatzung (Stand 20. Juli 2022) folgende Regelungen:

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht durch Satzung oder auch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
.....
6. Änderungen der Vereinssatzung
.....
- (3)
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6)
- (7) Anträge auf Änderung der Satzung sind Zusammen mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 75 % der zur Versammlung erschienen Mitglieder. Ausgenommen ist eine Änderung der §§ 1 und 2. Hier gilt die Regelung des § 10 (1).
- (8) Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 75 % der Vereinsmitglieder und Zustimmung des gesamten Vorstands beschlossen werden.

Kommt bei einer Mitgliederversammlung, bei welcher die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stand, kein Beschluss zustande, der diesem Erfordernis genügt, so kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer mit einer Mehrheit von 75 % derselben die Auflösung beschließen kann. Bei der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die vorstehende Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2)

(3)

Die geplante Satzungsänderung erfordert lt. Satzungsbestimmung die Zustimmung von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 7 der geltenden Vereinssatzung. Soweit aber eine Änderung der §§ 1 und 2 vorgenommen wird, müssen dieser jeweils punktuellen Satzungsänderung 75 % der Vereinsmitglieder zustimmen. Wenn aber die Teilnehmerzahl geringer 75% ist, muss die Zustimmung bei den nicht anwesenden Mitglieder durch Hausbesuche schriftlich nachgeholt werden um die Quote von 75 % zu erreichen. Gelingt dies dennoch nicht, erst dann kann in einer weiteren Mitgliederversammlung mit genauer Nennung des Tagesordnungspunkt (Satzungsänderung §§ 1 und 2) mit 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzungsänderung beschlossen werden. Eine weitere Hürde ist, dass der Vorstand zu der Änderung von §§ 1 und 2 einstimmig zustimmt.

§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Registergerichts oder des Finanzamts, soweit sie nur redaktioneller Art sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die geplante Satzungsänderung entspricht im Umfang einer Neufassung. § 11 der Vereinssatzung ist daher insoweit unbeachtlich. Auch liegen Änderungswünsche seitens des Registergerichts oder des Finanzamts aktuell nicht vor.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die Satzungsänderung wie folgt geregelt:

§ 33 BGB

Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Satzung entspricht insoweit nicht den Vorgaben des § 33 BGB. Die Abweichung ist jedoch zulässig, da § 33 BGB zu den nachgiebigen Vorschriften (§ 40 BGB) gehört.

§ 71 BGB

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Daraus folgt:

- Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 75 % Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- Für Änderungen bei den §§ 1 und 2 ist zusätzlich § 10 Abs.1 der Vereinssatzung zu beachten.
- Die geplante Satzungsänderung muss ein gesonderter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. In der Einladung zur Mitgliederversammlung reicht der Hinweis auf Satzungsänderung nicht. Die Gerichte verlangen eine Konkretisierung, bzw. den Entwurf der Einladung beizufügen (Palandt/Dr. Jürgen Ellenberger, §33 BGB, Rz. 4). Dies entspricht auch der Regelung des § 7 Abs. 7 der Vereinssatzung.

Die Änderungen im Einzelnen:

1.: Gendersprache

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen	In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen.	Der Einleitungssatz wird gestrichen. Die Wortwahl in der Satzung orientiert sich am Gesetzes-text. Hieraus lässt sich keine Diskriminierung ableiten. Funktionen sind Aufgabenzuweisung und Aufgabenbeschreibung und somit geschlechtsneutral.

2.: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen Förderverein „Museum Brot und Kunst“ e.V.</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Ulm/Donau. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Museum Brot und Kunst e.V.“ .</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Ulm/Donau. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Siehe hierzu Anmerkung zu §°10 der Satzung, bisherige Fassung.</p>

3.: Zweck des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist:</p> <p>Die Unterstützung des Museums Brot und Kunst, Forum Welternährung, in Ulm, dessen Trägerin die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm ist.</p> <p>Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Sammlung von Beiträgen und Spenden. Mit diesen Mitteln werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erwerb von Exponaten für das Museum - die Unterstützung der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial 	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist:</p> <p>Die Unterstützung des Museums Brot und Kunst, Forum Welternährung, in Ulm, dessen Trägerin die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm ist.</p> <p>Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Sammlung von Beiträgen und Spenden. Mit diesen Mitteln werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erwerb von Exponaten für das Museum - die Unterstützung der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial 	<p>Keine Änderung</p> <p>Siehe hierzu Anmerkung zu §°10 der Satzung, bisherige Fassung. vgl. Vorbemerkung, Seite2</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, das Museum und seine Anliegen bekannt zu machen - ferner sollen die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Aufgabengebiet des Museums Brot und Kunst und deren Publikation gefördert werden. <p>(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 (AO).</p> <p>(3) Der Verein darf sich nicht politisch betätigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, das Museum und seine Anliegen bekannt zu machen - ferner sollen die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Aufgabengebiet des Museums Brot und Kunst und deren Publikation gefördert werden. <p>(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 (AO).</p> <p>(3) Der Verein darf sich nicht politisch betätigen.</p>	
---	---	--

4. Gemeinnützigkeit

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 5 Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig.</p> <p>(2) Die Einnahmen des Vereins bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus den Mitgliedsbeiträgen - Und freiwillige Leistungen in Form von Spenden 	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; soweit sie jedoch für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Kostenersatz.</p>	<p>Der § 3 neu entspricht den §§2, 3 und 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Gem. § 60 AO muss die Satzung die dort enthaltenen Festlegungen enthalten. Der §3 ist daher für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unabdingbar.</p> <p>Inhaltlich ist/war der Sachverhalt bisher bei § 5 der Satzung bisherige Fassung geregelt.</p> <p>Nicht übernommen wird der bisherige § 5 Abs. 2. Es macht</p>

<p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Dazu gehören auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.</p> <p>(4) Die Bildung eines Vereinsvermögens wird nicht angestrebt. Vermögensgegenstände, die der Verein erwirbt, sollen unentgeltlich auf den Träger des Museums Brot und Kunst, die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung in Ulm, übertragen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das auscheidende Mitglied keinen Anspruch auf irgendwelche Vermögenswerte des Vereins.</p>	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>keinen Sinn, sich von Einnahmequellen wie zum Beispiel Bußgelder zu verweigern.</p> <p>Der bisherige § 5 Abs. 4 ist bereits thematisiert in § 2, kann deshalb hier entfallen.</p>
--	--	--

5.: Mitgliedschaft

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person sein.</p> <p>(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen endgültig.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei natürlichen Personen durch Tod 	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-antrags. Die Aufnahme als Vereinsmitg-</p>	<p>Der § 4 neu regelt die Mitgliedschaft im Verein, bisher § 3. Die Regelung wurde aber insgesamt neu gefasst.</p> <p>§ 4 Abs. 1 der Satzung bestimmt die Mitgliedschaft. Der Kreis wurde um Personenvereinigungen erweitert.</p> <p>§ 4 Abs. 2 regelt nunmehr die Aufnahmeformalitäten. Mitgliedsrechte und Mitglieds-pflichten können nur wahrgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft bestätigt ist.</p>

<p>2. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens</p> <p>3. Durch Kündigung. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Verein drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>4. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen, die der Verein durchführt, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sollen dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren.</p> <p>(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und bis zum Ende des 1. Quartals erhoben. Der Vorstand kann im Einzelfall die Beitragspflicht für ein Mitglied aus wichtigem Grund aufheben oder herabsetzen.</p>	<p>lied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen Organisation, einer religiös radikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hieraus ergibt sich aber auch die Verpflichtung, bei Veranstaltungen und Aktivitäten aktiv mitzuwirken.</p> <p>(5) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:</p> <p>a) Mitgliedschaft natürlicher Personen;</p> <p>b) Firmenmitgliedschaft; Der Firmenmitgliederschaft zugeordnet wird die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personenvereinigung.</p> <p>c) Ehrenmitgliedschaft. Sie wird bei besonderen Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Verwaltungsvorstands mit Zustimmung der</p>	<p>Die Regelung des § 4 Abs. 3 neue Fassung ist neu. Grundsätzlich muss Jeder Zugang zu einem gemein-nützigen Verein haben. Daraus lässt sich aber keine Verpflichtung zur Aufnahme herleiten. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags darf aber auch nicht den Eindruck von Willkür erwecken. Der Absatz 3 ist ein Leitfaden für die Entscheidungsträger. Auch wird mit dieser Regelung der Zugang von Radikalen zum Verein erschwert, bzw. die Ablehnung erleichtert.</p> <p>Der § 4 Abs. 4 neue Fassung übernimmt die Regelung des § 4 Abs. 1 und 2 bisherige Fassung</p> <p>.</p> <p>§ 4 Absatz 5 neu differenziert die Mitgliedschaft im Verein. Dies ermöglicht eine Beitragsstufung. Auch bezüglich der Vereinsversicherungen ist die Unterscheidung erforderlich.</p> <p>Absatz 6 neu war bisher geregelt in § 4 Abs. 3 geregelt. Die Modalitäten hierzu regelt die Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>Beitragsordnung regelt z. Bsp. Zahlungsart, Staffelung, Stundung, Erlass. Hier ist eine zeitgerechte</p>
--	--	--

	<p>Mitglieder-versammlung angetragen</p> <p>(6) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eine Staffelung sowie die Voraussetzungen für einen Erlass, bzw. Teilerlass wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere hierzu regelt, ebenso wie das Einzugsverfahren, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Tod des Mitglieds, die Liquidation der juristischen Person, die Auflösung der Personenvereinigung; b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsvorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Verwaltungsvorstand eingehen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. c) den Ausschluss bei vereins-schädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Verwaltungsvorstand. Vereins-schädigend ist u. <ul style="list-style-type: none"> a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grund-sätze des Vereins verstößt oder 	<p>Anpassung möglich ohne gleich eine Satzungsänderung durchführen zu müssen.</p> <p>Der neue § 4 Abs. 7 regelt den Sachverhalt des § 3 Abs. 3 bisherige Fassung.</p> <p>Die Konkretisierung „vereins-schädigendes Verhalten“ ist eine Hilfestellung für den Verwaltungsvorstand in einem Ausschlussverfahren.</p>
--	---	--

	<p>trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereins-schädigen-des Verhalten ist auch gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß, • das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist, • das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat. 	
--	--	--

6.: Organe des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind 1 die Mitgliederversammlung 2 der Vorstand</p>	<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (§5), b) der Vereinsvorstand (§7).</p> <p>(2) Der Vereinsvorstand bleibt so lange im Amt, bis neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen haben.</p>	<p>Die bisherige Regelung des §68 alt ist nunmehr § 4 neu.</p> <p>Inhaltlich wurde im Absatz 1 keine Änderung vorgenommen.</p> <p>Neu ist der nunmehrige Absatz 2. Der Vorstand ist eine zwingende gesetzliche Vorgabe (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB). Durch Absatz 2 ist sichergestellt, dass bei einem Vorstandswechsel keine Lücke bezüglich der Vertretung entsteht.</p>

7.: Die Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit dieses nicht durch die Satzung oder auch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen sind.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Vorstands 2. den vom Vorstand festgestellten Jahresabschluss 3. die Entlastung des Vorstands 4. die Mitgliedsbeiträge 5. die Wahl des Rechnungsprüfers 6. Änderungen der Vereinssatzung 7. die Auflösung des Vereins. <p>(3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Verwaltungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Hier haben alle Mitglieder die Gelegenheit bei der Regelung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Sie ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts, b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, c) Wahl, bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands, d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, e) Wahl der Kassenprüfer/-innen, f) Satzungsänderungen, g) Vorstandsvergütung (§ 3 Nr. 26 a EStG), h) grundsätzliche Zustimmung zur Beschäftigung eines/einer Geschäftsführers/-in, i) Auflösung des Vereins. <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsordnungen. Ausgenommen</p>	<p>§ 7 alte Fassung ist nunmehr §°5 neue Fassung.</p> <p>Absatz 1 hebt die Bedeutung der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hervor.</p> <p>Absatz 2 umschreibt Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, bisher § 7 Absatz 2 bisherige Fassung.</p> <p>Der Aufgabenkatalog wurde erweitert</p> <p>Vorstandsvergütung, hier die Ehrenamtspauschale nur zulässig, wenn die Satzung dies erlaubt. Darüber soll aber nicht der Vorstand selbst entscheiden, sondern die Mitgliederversammlung.</p> <p>§ 5 Abs. 3 neue Fassung ist neu eingefügt. Vereinsordnungen sind nur dann verbindlich für alle</p>

<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.</p> <p>(6) Über die Ergebnisse der Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Anträge auf Änderung der Satzung sind Zusammen mit der Tagesordnung der Mitglieder-Versammlung den Mitgliedern vorzulegen. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 75 % der zur Versammlung erschienen Mitglieder. Ausgenommen ist eine Änderung der §§ 1 und 2. Hier gilt die Regelung des § 10 (1).</p> <p>(8) Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.</p>	<p>hiervon ist die Geschäftsordnung für die Vorstandarbeit. Diese ist aber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p> <p>(4) Der Verwaltungsvorstand beruft möglichst einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse mit Zustimmung des Vereinsmitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Verwaltungsvorstand bei der Einladung bekannt. Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.</p> <p>(6) Die Tagesordnung setzt der Verwaltungsvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die</p>	<p>Mitglieder und Mitarbeiter, wenn Grundlage für die Vereinsordnung eine Satzungsbestimmung ist.</p> <p>Absatz 5 entspricht der Neuregelung des § 32 Abs. 2 BGB neu.</p> <p>Der bisherige § 10 ist thematisch nunmehr in § 5 Abs. 2. geregelt.</p>
---	--	---

	<p>eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vereinsvorstandes oder Mitglieder des Vereinsvorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.</p> <p>(7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Verwaltungsvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Soll über den Antrag ein Beschluss gefasst werden, muss der Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Ein Beschluss zu diesem Antrag ist dann möglich, wenn durch einfache Mehrheit der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt wird; Abs. 6 Satz 2 gilt sinngemäß</p> <p>(8) Der Verwaltungsvorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Diese Stimmrechtsübertragung ist aber bei Wahlen nicht zulässig. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen.</p>	
--	--	--

	<p>Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung der Vereinsvorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vereinsvorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.</p> <p>(10) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).</p> <p>(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.</p>	
--	---	--

8.: Vorstand

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vereinsvorstand ist aufgeteilt in einen Verwaltungsvorstand und in einen Finanzvorstand.</p>	<p>Die Aufteilung der Aufgaben in den Bereich Verwaltung und den Bereich Finanzen betont deren individuellen Besonderheiten und Verantwortung. Der Verein wird künftig geführt von Mitgliedern des Verwaltungsvorstands. Vermögen und</p>

<p>ersten und den zweiten Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>(2) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeit im Innenverhältnis.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.</p> <p>§ 9 Jahresrechnung</p> <p>(1) Der Verein ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Schluss jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand festzustellen und von einem Rechnungsprüfer zu prüfen.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Seine Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich.</p>	<p>Gemeinsam leiten sie den Verein.</p> <p>(2) Der Verwaltungsvorstand versteht sich als ein Team von mindestens zwei bis höchstens drei Personen und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je alleine vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Der Finanzvorstand setzt sich aus zwei Einzelpersonen zusammen die sich gegenseitig vertreten. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(4) Der gewählte Verwaltungsvorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Damit der Finanzvorstand, gewählt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, seine Aufgaben wahrnehmen kann, hat der Verwaltungsvorstand entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmt die Tätigkeit (Art und Umfang) des Finanzvorstands.</p> <p>(6) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mit-</p>	<p>Finanzen sind in der Verantwortung des Finanzvorstands.</p> <p>zu Absatz 2 neue Fassung: Die bisherige personenbezogene Vertretung wird durch den Teamgedanken ausgetauscht; Aufgabenzuordnung siehe Absatz 4,</p> <p>Zwei Personen im Finanzvorstand sichern die „Vertretung des Kassierers“; Aufgabenzuordnung siehe Absatz 5.</p> <p>Die Geschäftsordnung bisher geregelt in § 8 Abs. 2 bisherige Fassung.</p> <p>Entsprechende Vollmachten sind Bankvollmachten. Sie sind erforderlich, da der Finanzvorstand nicht Vorstand i.S. § 26 BGB ist.</p> <p>Neu ist die Finanz- und Wirtschaftsordnung. Diese wird bestimmt von den Regeln der Gemeinnützigkeit und ersetzt § 9 der bisherigen Fassung. Zum Rechnungsprüfer § 9 verweist auf § neue Fassung.</p> <p>Abs. 6 bestimmt, dass nur Vereinsmitglieder ein Vorstandsamt übernehmen dürfen.</p>
---	---	--

	<p>gliederversammlung ist zulässig.</p> <p>(7)Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Bis zur Nachwahl kann der Verwaltungsvorstand einem Vereinsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Funktionsträger übertragen Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vereinsvorstands.</p> <p>(8)Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zuziehen.</p> <p>(9)Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes nach Vorschlag durch den Finanzvorstand, c) die Einberufung der Mitgliederversammlung, d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen, e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen, f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, g) eine Bürokraft für den Verwaltungsbereich anzustellen, wenn finanziell möglich. 	<p>Abs. 5 gibt vor, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine gekürzte Amtszeit für den Nachfolger gilt. Hier wird deutlich, dass die gesamte Vorstandschaft, alle drei Jahre neu zu wählen ist.</p> <p>Abs. 8 und Abs. 9 bestimmen den Aufgabenbereich des Vorstands.</p> <p>Dem Vorstand ist nunmehr erlaubt, sachkundige Personen hinzu zuziehen. Dies kann unter Umständen erforderlich sein zum Beispiel bei Sachverhalten zum Steuerrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsschutz</p> <p>Abs. 9 ist eine beispielhafte Darstellung der Aufgaben, die der Vorstand zu erfüllen hat. Mit der Formulierung „insbesondere“ wird deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend.</p> <p>Abs. 10 regelt die Beschlussfähigkeit des Vereinsvorstands</p>
--	--	---

	<p>(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(11) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.</p> <p>(12) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Der Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB wird dadurch nicht ausgeschlossen; § 4 Abs. 7 ist zu beachten.</p>	<p>Abs. 11 regelt die Protokollpflicht für Vorstandssitzungen.</p> <p>Abs. 12 bestimmt, dass abweichend von der ab 01.01.2015 geltenden Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB Vorstandsmitglieder für Vorstandsarbeit im Rahmen des § 26 a EStG vergütet werden können und dürfen.</p> <p>Die Entscheidung trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung und der Verein muss finanziell die Zahlung tatsächlich vornehmen können.</p> <p>Der Aufwandsersatz gem. § 670 BGB bleibt erhalten mit steuerlichen Grenzen.</p>
--	--	--

9.: Datenschutz

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
Bisher keine Satzungsregelung	<p style="text-align: center;">§ 8 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.</p>	<p>Mit § 8 wird das Mindestmaß des Datenschutzes in der Satzung geregelt. Diese Satzungsbestimmung tritt aber nicht an die Stelle der Datenschutzgesetze.</p> <p>Der Datenschutz ist ein Kernbereich der „Compliance“.</p> <p>Unter Compliance versteht man ein regelgerechtes, vorschriftsgemäßes und ethisch einwandfreies Verhalten. Für einen Verein, der sich ein solches</p>

	<p>(2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.</p> <p>(3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.</p> <p>(5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und 	<p>Verhalten durch Satzung und begleitende Ordnungen selbst vorgibt, kann sich dies bußgeldmindernd auswirken (BGH, Urt. V. 9.5.2017, Az.: 1 StR 265/16).</p> <p>Es macht also Sinn, den Datenschutz in die Satzung aufzunehmen.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21-DS-GVO. <p>(6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.</p> <p>(7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.</p>	
--	---	--

10.: Kassenprüfung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Kassenprüfer</p> <p>Die bisherigen Regelungen zur Kassenprüfung sind in § 9:</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand festzustellen und von einem Rechnungsprüfer zu prüfen.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Seine Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich.</p>	<p>§ 9</p> <p>Kassenprüfung</p> <p>(1)Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Finanzvorstand erstellten Jahresabschlusses.</p> <p>(2)Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.</p> <p>(3)Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu</p>	<p>Diese Satzungsbestimmung dient der Rechtssicherheit, da das BGB zur Kassenprüfung im Verein keine Regelung enthält.</p> <p>Aufgaben und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Vereins im Einzelnen beschrieben.</p>

	empfehlen ist, muss dies begründet werden.	
--	--	--

11. Redaktionelle Änderungen der Satzung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Registergerichts oder des Finanzamts, soweit sie nur redaktioneller Art sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen</p>	<p>§ 10 Redaktionelle Änderungen der Satzung</p> <p>(1) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Registergerichts oder des Finanzamts, soweit sie nur redaktioneller Art sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> <p>(2) Von dieser Regelung in § 10 Absatz 1 ist § 2 der Vereinsatzung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsvorstand ist verpflichtet, über die Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 1 die Mitgliederversammlung zu berichten.</p>	<p>Die Vorschrift wurde mit Absatz 2 und 3 ergänzt.</p>

12. Auflösung des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 10 Auflösung des Verein</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 75 % der Vereinsmitglieder und Zustimmung des gesamten Vorstands beschlossen werden.</p> <p>Kommt bei einer Mitgliederversammlung, bei welcher die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stand, kein Beschluss zustande, der diesem Erfordernis genügt, so kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein-</p>	<p>§ 11</p> <p>Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p> <p>(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorstandschaft, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Vater und Sohn Eiselen-</p>	<p>Die Regelung wurde überarbeitet.</p> <p>Absatz 1 bestimmt den Liquidator</p> <p>Abs. 2 regelt die Vermögensbindung</p>

<p>berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer mit einer Mehrheit von 75 % derselben die Auflösung beschließen kann. Bei der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die vorstehende Satzungsbestimmung hinzuweisen.</p> <p>(2) Im Falle der Liquidation ist diese von den Mitgliedern des Vorstands durchzuführen.</p> <p>(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen auf die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm über, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Stiftung Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.</p> <p>(3). Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>	<p>Abs. 3 will sicherstellen, dass das beim Untergang des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen immer gem. Abs. 2 verwendet werden muss.</p>
--	---	--

13: Schlussbestimmung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>bisher Keine Satzungsbestimmung</p>	<p>§ 12 Schlussbestimmung</p> <p>(1) Die Satzungsänderungen mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom wird mit Eintragung in das Vereinsregister am wirksam.</p> <p>(2) Die Neustrukturierung des Vorstands gem. § 6 der Neufassung hat der Vorstand im Sinne des § 8 der bisherigen Fassung mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres umzusetzen.</p>	<p>§ 12 erhält die Überschrift „Schlussbestimmung“ und regelt die Wirkung der hier vorgeschlagenen Satzungsänderung.</p> <p>Mit Absatz 2 wird der „alte Vorstand“ verpflichtet die Neustrukturierung des Vereinsvorstands bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres organisatorisch umzusetzen.</p>

Förderverein Museum Brot und Kunst e.V.
(Amtsgericht Ulm, VR 1227)

Satzung

(Beschlussvorlage - Neufassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Museum Brot und Kunst e.V.“ .
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ulm/Donau. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist:
Die Unterstützung des Museums Brot und Kunst, Forum Welternährung, in Ulm, dessen Trägerin die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm ist.
Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Sammlung von Beiträgen und Spenden. Mit diesen Mitteln werden folgende Ziele verfolgt:
 - der Erwerb von Exponaten für das Museum
 - die Unterstützung der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - die Unterstützung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, das Museum und seine Anliegen bekannt zu machen
 - ferner sollen die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Aufgabengebiet des Museums Brot und Kunst und deren Publikation gefördert werden
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 (AO).
- (3) Der Verein darf sich nicht politisch betätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen Organisation, einer religiös radikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt gleichzeitig als Einladung, nach Möglichkeit bei Veranstaltungen und Aktivitäten aktiv mitzuwirken.
- (5) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft natürlicher Personen;
 - b) Firmenmitgliedschaft;
Der Firmenmitgliedschaft zugeordnet wird die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personenvereinigungen.
 - c) Ehrenmitgliedschaft.
Sie wird bei besonderen Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Verwaltungsvorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angetragen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eine Staffelung sowie die Voraussetzungen für einen Erlass, bzw. Teilerlass wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere hierzu regelt, ebenso wie das Einzugsverfahren, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (7) Sind Mitglieder des Vereins für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Kostenersatz. (vgl. § 670 BGB), jedoch begrenzt auf die steuerlichen Höchstbeträge.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds, die Liquidation der juristischen Person, die Auflösung der Personenvereinigung;
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsvorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Verwaltungsvorstand eingehen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Verwaltungsvorstand. Vereinsschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - b) der Vereinsvorstand (§ 7).
- (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben so lange im Amt, bis neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Verwaltungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Hier haben alle Mitglieder die Gelegenheit bei der Regelung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - c) Wahl, bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung (§ 3 Nr. 26 a EStG),
 - h) grundsätzliche Zustimmung zur Beschäftigung eines/einer Geschäftsführers/-in,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Diese ist aber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Verwaltungsvorstand beruft möglichst einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse mit Zustimmung des Vereinsmitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Verwaltungsvorstand bei der Einladung bekannt. Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Verwaltungsvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vereinsvorstandes oder Mitglieder des Vereinsvorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Verwaltungsvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Soll über den Antrag ein Beschluss gefasst werden, muss der Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Ein Beschluss zu diesem Antrag ist dann möglich, wenn durch einfache Mehrheit der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt wird; Abs. 6 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (8) .Der Verwaltungsvorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Diese Stimmrechtsübertragung ist aber bei Wahlen nicht zulässig Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (10) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist aufgeteilt in einen Verwaltungsvorstand und in einen Finanzvorstand. Gemeinsam leiten sie den Verein.
- (2) Der Verwaltungsvorstand versteht sich als ein Team von mindestens zwei bis höchstens drei Personen und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Finanzvorstand setzt sich aus zwei Einzelpersonen zusammen die sich gegenseitig vertreten. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der gewählte Verwaltungsvorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Damit der Finanzvorstand, gewählt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, seine Aufgaben wahrnehmen kann, hat der Verwaltungsvorstand entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmt die Tätigkeit (Art und Umfang) des Finanzvorstands..
- (6) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Bis zur Nachwahl kann der Verwaltungsvorstand einem Vereinsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Funktionsträger übertragen. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vereinsvorstands.
- (8) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zuziehen.
- (9) Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes nach Vorschlag durch den Finanzvorstand,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - g) eine Bürokraft für den Verwaltungsbereich anzustellen, wenn finanziell möglich.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschafft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Der Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB wird dadurch nicht ausgeschlossen; § 4 Abs. 7 ist zu beachten.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Daten-übertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (6) .Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitglieder-
liste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.)
sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassen-
prüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des
durch den Finanzvorstand erstellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstands-
mitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich
vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen
ist, muss dies begründet werden.

§ 10 Redaktionelle Änderungen der Satzung

- (1) Der Verwaltungsvorstand ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Registergerichts oder
des Finanzamts, soweit sie nur redaktioneller Art sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederver-
sammlung vorzunehmen.
- (2) Von dieser Regelung in §10 Absatz 1 ist § 2 der Vereinssatzung ausgeschlossen.
- (3) Der Verwaltungsvorstand ist verpflichtet, über die Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 1 bei der
nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorstandschaft, falls die
Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das vorhandene Vereinsvermögen an die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm, die es unmit-
telbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu
verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen
Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzungsänderungen mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom wird mit Eintragung in das Vereinsregister am wirksam.
- (2) Die Neustrukturierung des Vorstands gem. § 6 der Neufassung hat der Vorstand im Sinne des § 8 der bisherigen Fassung mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres umzusetzen.
